

**Gesetz
zur Änderung der Vollziehungsverordnung zum
Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung betreffend
die Fischerei
(Fischereiverordnung)**

vom 23. Oktober 2013¹

Der Landrat von Nidwalden,

gestützt auf Art. 60 der Kantonsverfassung, in Ausführung von Art. 10
des Einführungsgesetzes zur Bundesgesetzgebung betreffend die Fi-
scherei²,

beschliesst:

I.

Die Vollziehungsverordnung vom 14. Juni 1969 zum Einführungsgesetz
zur Bundesgesetzgebung betreffend die Fischerei (Fischereiverord-
nung)³ wird wie folgt geändert.

Titel, Änderung des Kurztitels und Einführung einer Abkürzung:

Vollziehungsverordnung zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzge-
bung betreffend die Fischerei (Kantonale Fischereiverordnung, kFV)

II. FISCHEREIBERECHTIGUNG

2. Patentfischerei

§ 10 Geltungsbereich der Patente

Das auf den Namen des Fischereiberechtigten ausgestellte Patent ist
nicht übertragbar und gilt nur für den darin bezeichneten Patentkreis;
vorbehalten bleibt § 13a.

§ 13a 5. Gäste-Zusatzpatent

¹ Wer ein Jahres-Sportpatent besitzt, kann ein Gäste-Zusatzpatent erwerben. Dieses wird nur als Jahrespatent abgegeben und gilt für den selben Zeitraum wie das Sportpatent.

² Das Gäste-Zusatzpatent berechtigt die Inhaberin oder den Inhaber des Sportpatents, auf seinem Boot, in seiner Anwesenheit und unter seiner Begleitung einen Gast, der über kein Patent verfügt, die Sportfischerei ausüben zu lassen.

³ Es darf nicht für Gäste, die das 16. Altersjahr oder eine Voraussetzung gemäss § 8 Abs. 1 Ziff. 2 – 5 und Abs. 2 nicht erfüllen, genutzt werden; die Inhaberin oder der Inhaber des Sportpatents hat die Einhaltung der Voraussetzungen zu prüfen.

§ 14 Abs. 3 Ausstellung des Patentes

¹ Die Fischereipatente werden durch das Amt erteilt. Tagespatente können auf den Gemeindekanzleien gelöst werden.

² Die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller haben sich darüber auszuweisen, dass gegen sie kein Ausschliessungsgrund gemäss § 8 besteht.

³ An Sportfischerinnen und Sportfischer darf für den gleichen Patentkreis nur ein Patent abgegeben werden; vorbehalten bleibt die zusätzliche Abgabe eines Gäste-Zusatzpatents.

**§ 15 Abs. 1 Ziff. 2a und 3a Patenttaxen
1. Tarif**

Die Patenttaxen betragen:			
1.	Gewerbepatent für Berufsfischer:		
	Kantoneinwohner	Fr.	1100.–
	Nichtkantoneinwohner	Fr.	2200.–
2.	Jahrespateant für Sportfischer (innerer oder äusserer See):		
	Kantoneinwohner	Fr.	105.–
	Nichtkantoneinwohner	Fr.	210.–
2a.	Gäste-Zusatzpatent (innerer oder äusserer See):		
	Kantoneinwohner (Sportfischer)	Fr.	45.–
	Nichtkantoneinwohner (Sportfischer)	Fr.	90.–
3.	Jahrespateant für Sportfischer (innerer und äusserer See):		

Kantonseinwohner	Fr.	155.–
Nichtkantonseinwohner	Fr.	310.–
3a. Gäste-Zusatzpatent		
(innerer und äusserer See):		
Kantonseinwohner (Sportfischer)	Fr.	65.–
Nichtkantonseinwohner (Sportfischer)	Fr.	130.–
4. Monatspatent für Sportfischer		
(innerer und äusserer See)		
Kantonseinwohner	Fr.	60.–
Nichtkantonseinwohner	Fr.	120.–
5. Halbmonatspatent für Sportfischer		
(innerer und äusserer See)		
Kantonseinwohner	Fr.	44.–
Nichtkantonseinwohner	Fr.	88.–
6. Wochenpatent für Touristen		
(Sportpatent innerer und äusserer See)		
	Fr.	22.–
7. Tagespatent für Sportfischer:		
Kantonseinwohner	Fr.	12.–
Nichtkantonseinwohner	Fr.	24.–
8. Uferpatent (innerer oder äusserer See),		
je Kalenderjahr		
Kantonseinwohner	Fr.	55.–
Nichtkantonseinwohner	Fr.	110.–
9. Uferpatent (innerer und äusserer See)		
je Kalenderjahr		
Kantonseinwohner	Fr.	83.–
Nichtkantonseinwohner	Fr.	165.–
10. Jugend-Sportpatent (innerer oder äusserer See),		
je Kalenderjahr		
	Fr.	28.–
11. Jugend-Sportpatent (innerer und äusserer See),		
je Kalenderjahr		
	Fr.	42.–

² Als Kantonseinwohner gelten Personen mit zivilrechtlichem Wohnsitz im Kanton; als Touristen gelten Personen, für die gemäss Art. 11 des Fremdenverkehrsgesetzes⁵ eine Kurtaxe entrichtet wird.

³ Im Patent ist die Bewilligung zur Verwendung eines Bootes inbegriffen; davon ausgenommen sind die Patente gemäss Abs. 1 Ziff. 8 und 9.

III. AUSÜBUNG DER FISCHEREI**§ 31 Abs. 2 Schadenhaftung**

¹ Die Fischerei ist so auszuüben, dass das Privateigentum nicht geschädigt wird.

² Die Patentinhaber und Pächter sind für Schäden, die sie, ihre Gehilfen, die Gäste oder die Inhaber von Fischerkarten oder Vereinsausweisen bei der Ausübung des Fischfangs verursachen, den Geschädigten haftbar; den Kanton trifft keine Haftbarkeit für den Fischereischaden.

II.

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Regierungsrat legt den Zeitpunkt des Inkrafttretens fest.

Stans, 23. Oktober 2013

LANDRAT NIDWALDEN

Landratspräsident

Maurus Adam

Landratssekretär

Armin Eberli

Datum der Veröffentlichung: 30. Oktober 2013

Letzter Tag für die Hinterlegung eines Gegenvorschlages:

30. Dezember 2013

Letzter Tag der Referendumsfrist: 30. Dezember 2013

¹ A 2013, 1760

² NG 842.1

³ NG 842.11